

Das achtjährige Gymnasium in neun Jahren

Die Landesfachgruppe Gymnasien hat aus Informationen des Kultusministeriums (Schreiben an die Schulleitungen der Gymnasien vom 11. Januar 2012 und Presseerklärung vom 11. Januar 2012) das Wichtigste zu den Voraussetzungen der G9-Modelle zusammengestellt.

Rahmenbedingungen

(1) Parallele Züge von G8 und G9 können nur an Gymnasien eingeführt werden, die prognostisch gesichert mindestens vierzünftig sind; es soll dann in der Regel mindestens zwei G8- und mindestens zwei G9-Züge geben. G9-Züge werden nur genehmigt, wenn sie G8-Züge ersetzen. Ein G9-Zug kann ab einer Mindestzahl von 16 Schülerinnen und Schüler eingeführt werden.

(2) Der neunjährige Zug umfasst die Klassen 5-11. Die Klasse 10 gehört im G9 zur Sekundarstufe I, der mittlere Bildungsabschluss wird mit der Versetzung in die Klasse 11 erworben. Die Klasse 11 führt in die gymnasiale Oberstufe ein. Die zweijährige Kursstufe ist im acht- und im neunjährigen Gymnasium identisch.

(3) Die Eltern entscheiden bei der Anmeldung zur Klasse 5 verbindlich über den acht- oder neunjährigen Bildungsgang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf G9. Über die Schwierigkeiten eines möglichen Schulwechsels ist geeignet zu informieren.

(4) Grundlage des G9 ist der Bildungsplan des G8. Die Dehnung der Standards kann entweder über den gesamten Bildungsgang der Klassen 5-11 erfolgen oder nur für die Klassen 7-11. Weitere Modelle sind aber möglich.

Fächer, die im G8 nach Klasse 6 oder später beginnen (zweite Fremdsprache und die Profulfächer), können um ein Jahr zeitversetzt beginnen.

(5) Für zusätzliche Lernzeit insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdspra-

chen werden zwölf Lehrerwochenstundenstunden pro Zug bereitgestellt. In der Summe ergibt sich daraus ein Volumen von 133 zusätzlichen Deputaten für den Schulversuch.

(6) Im G8 und im G9 wird die Zahl der Poolstunden von zehn auf elf erhöht. Die zusätzliche Poolstunde ist zweckgebunden für Fördermaßnahmen in der Orientierungsstufe.

Umfang und Zeitdauer

(7) Im Schuljahr 2012/13 können 22 Gymnasien starten, im darauf folgenden Schuljahr weitere 22. Der Schulversuch dauert jeweils sieben Jahre, das ist ein Durchgang durch die Klassen 5-11. Für die erste Staffel endet der erste Durchgang somit zum Schuljahr 2018/19, für die zweite Staffel 2019/20. Während des gesamten siebenjährigen Versuchszeitraums können weiterhin Schülerinnen und Schüler in die G9-Züge eingeschult werden, die dann wieder auslaufen. Bis 2026/27 bzw. 2027/28 werden dann alle Schülerinnen und Schüler des G9 das Abitur erreicht haben, der Schulversuch endet.

Antragstellung und Auswahlverfahren

(8) Die Teilnahme eines Gymnasiums am Schulversuch erfolgt nach Beteiligung der schulischen Gremien auf Antrag des Schulträgers. Jeder Schulträger kann nur für ein Gymnasium den Schulversuch beantragen. Für die erste Staffel müssen die Anträge bis zum 1. März 2012 gestellt werden, für die folgende zum 1.12.2012.

(9) Die Auswahl erfolgt nach äußeren und inhaltlichen Kriterien. Grundlegende äußere Kriterien sind eine ausgewogene regionale Verteilung der Versuchsschulen, die gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und das übrige kommunale Bildungsangebot. Inhaltliches Kriterium ist eine entsprechende Varianz der Modelle.